

Einkaufsbedingungen der Jäger GmbH, Mengen

1. Allgemeines - Ausschließlichkeitsklausel

Soweit nicht ausdrücklich und gegenseitig vertraglich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Bestellungen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und werden vom Lieferanten mit der Annahme anerkannt. Anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Wird die Lieferung oder Leistung ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, daß wir Ihre Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, angenommen hätten. Gleiches gilt für unsere vorbehaltlosen Zahlungen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestell-Nr. zu enthalten.

2. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen durch unseren Facheinkauf sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Wenn Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annehmen, so sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Verwendungsstelle abgeladen sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3. Kosten für Angebote und Besuche

Generell fordern wir in unseren Anfragen von Ihnen ein verbindliches und kostenloses Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserem Facheinkauf schriftlich bestätigt worden sind.

4. Versand und Lieferung

Die Waren sind so zu verpacken, daß Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurück zu senden. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle bei Ihnen. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. Erkennen Sie, daß ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles daran zu setzen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten und nach schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber den Vertrag gegebenenfalls durch einen anderen Vertragspartner zu gleichen Bedingungen zu realisieren.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen, oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie bei uns die Unterlagen schriftlich angemahnt haben und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.

Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Unterlagen

Der Versand etwaiger Unterlagen erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle somit bei Ihnen. Die Unterlagen (z.B. , Zeichnungen, Rezepturen etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an uns auf Ihre Kosten zurückzuschicken.

6. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazu gehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form mit getrennter Post und getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen. Die Mehrwertsteuer muß in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß und nicht prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Alle Rechnungen müssen die von uns angegebenen Bestellzeichen, Bestellnummer und Bestellposition enthalten. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder zum 15. des Folgemonats, gerechnet nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/ Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang müssen sie uns jedoch vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang einer vollständigen, ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung sowie der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wir geraten erst dann in Verzug, wenn Sie uns eine schriftliche Mahnung geschickt haben und wir keine berechtigten Gründe haben, die Zahlung wertanteilig bis zur vollständigen und vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit, zu leisten und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank – zahlbar auf erstes Anfordern, ohne Rechte der Einrede- , zu leisten. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abgetreten oder von diesen eingezogen werden. Im Falle des verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt. Wenn der Lieferant ohne unsere Zustimmung seine Forderungen gegen uns an einen Dritten abtritt, ist diese Abtretung dennoch wirksam. Gleichwohl leisten wir jedoch mit befreiender Wirkung entweder an den Lieferanten oder den betroffenen Dritten. Verrechnungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen, soweit diese von uns unbestritten und anerkannt worden sind.

7. Mängelansprüche und Mängelhaftung

Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EG und des Bestimmungslandes entsprechen. Er sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen (z.B. Technische Zeichnungen) werden entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers erstellt. Die Unterlagen werden vom Auftragnehmer unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit geprüft. Eventuelle Beanstandungen müssen uns sofort nach Eingang schriftlich mitgeteilt werden. Abweichungen von der vereinbarten Qualität können nicht akzeptiert werden. Für fehlerhafte Wiedergabe haftet der Auftragnehmer. Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel (u.a. auch Abweichungen in Stückzahl und Gewicht, Falschliefungen), der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen vereinbarter und garantierter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung durch Korrektur/Nachbesserung oder durch Austausch/ Neuerstellung zu beseitigen. Nach dem Scheitern des zweiten Versuchs der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung, ungekürzt zu. Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung - selbst beseitigt werden, ohne daß hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher Abnahme (Gefahrübergang). Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist insofern neu. Der Lieferant haftet auch auf Ersatz von Folgeschäden nach BGB. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende. Sie sind verpflichtet, uns auf erstes Anfordern, von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn wir wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Leistung in Anspruch genommen werden, die auf Ihre Leistung zurückzuführen (Ursache in Ihrem Organisations- und Herrschaftsbereich) ist. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Leistungen und Produkte verursacht worden ist und Sie im Außenverhältnis selber haften.

Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen oder von uns durchgeführten Rückrufaktion und der entsprechenden Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, sowie auch gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die uns von Ihnen zu erstatten sind. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberücksichtigt. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Außerdem werden Sie sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorlegen.

Der Lieferant hat uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus einem Produktschaden freizustellen, soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, daß der haftungsauslösende Fehler auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

8. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte

Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Den einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir an. Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

9. Pönale (Vertragsstrafe beim Verzug)

Wir sind berechtigt, im Falle des Verzuges 0,3 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe (Pönale) zu verlangen. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10 % vom jeweiligen Gesamtauftragswert bzw. auf die nach der jeweils neuesten Rechtsprechung zulässigen Höhe. Auch wenn wir Ihre verspätete Lieferung annehmen, so werden wir die Pönale trotzdem von Ihnen verlangen. Die Pönale wird nach dem von uns festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

10. Werkzeuge / Rezepturen / Geschäftsgeheimnis

Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster und der-gleichen, die auf unsere Kosten hergestellt und bezahlt wurden bzw. dem Lieferanten von uns übergeben werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und Besitz. Sie sind unentgeltlich vom Lieferanten aufzubewahren, zu warten, instand zu halten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an uns, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben. Bei fehlerhaften Unterlagen (z.B. Zeichnungen) bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, bevor der Lieferant Kosten für den anfallenden Korrekturaufwand, der nicht von ihm verschuldet ist, berechnen darf. Nach unseren Unterlagen hergestellte Maschinen, Werkzeuge, Formen und dergleichen dürfen nur ausschließlich für uns produziert und an uns geliefert werden, es sei denn, daß wir der Lieferung an Dritte ausdrücklich schriftlich zustimmen. Sie haben den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11. Ursprungsnachweise

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben und haftet für deren Richtigkeit.

12. Datenschutz

Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.

13. Rechtsmängel

Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant hat uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen, Schäden und sonstigen Nachteilen aus z.B. etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizuhalten die Dritte aus o.g. Gründen gegen uns geltend machen.

Dieses schließt auch alle Kosten ein , die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

14. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (UNCITRAL) über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechts unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz der Firma Jäger GmbH. Für die Firma Jäger GmbH gelten. Wir sind aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, gelten für beide Seiten ausschließlich die für Mengen zuständigen Gerichte. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag ist der jeweils von uns im Einzelfall bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort.

Jäger GmbH
Lothringer Str. 9
88512 Mengen

Stand: Dezember 2014